

# **Katzenschutzverordnung über das Gebiet der Kreisstadt Erbach**

**in der Fassung  
vom 29. August 2019**

## **§ 1**

### **Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht**

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen.
- (2) Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.
- (3) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

## **§ 2**

### **Durchführung und Überwachung**

- (1) Dem Ordnungsamt der Kreisstadt Erbach ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (2) Wird eine nicht kastrierte Katze im unkontrollierten Freigang im Stadtgebiet Erbach angetroffen, so kann dem Halter/der Halterin auferlegt werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.

## **§ 3**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Verwaltung im Sinne des § 36 Absatz 1, Ziffer 1 OWiG ist der Magistrat der Kreisstadt Erbach.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) gegen § 1 Absatz 1 zuwiderhandelt,
  - b) entgegen § 2 Absatz 1 die Nachweise auf Verlangen nicht vorlegt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 17 OWiG mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.